

Zeitschrift: Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische
Vereinigung für Dokumentation
Band: 52 (1976)
Heft: 1

Artikel: Regionale Kooperation im juristischen Bibliothekswesen - das Beispiel
Basel
Autor: Flück, Christmuth M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-771596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regionale Kooperation im juristischen Bibliothekswesen — das Beispiel Basel*

Von Dr. iur. *Christmuth M. Flück*, Institut für Internationales Recht und
Internationale Beziehungen, Basel

Gewisse Aufgaben im Bibliotheksbereich können heute wirksam nur noch durch Kooperation zwischen den einzelnen mit diesen Aufgaben beschäftigten Bibliotheken gelöst werden.

Der Verfasser schildert Notwendigkeit, Voraussetzungen und Mittel der Zusammenarbeit zwischen der rechtswissenschaftlichen Abteilung der UB Basel, der Bibliothek des Instituts für Rechtswissenschaft der Universität Basel und der Bibliothek des Instituts für Internationales Recht.

Aujourd'hui, certaines tâches ne peuvent être accomplies d'une manière efficace que par une coopération entre les bibliothèques intéressées. L'auteur décrit la nécessité, les conditions et les moyens de la collaboration actuelle entre la Bibliothèque universitaire de Bâle, la bibliothèque du séminaire de droit de l'Université de Bâle et celle de l'Institut de droit international.

Wenn hier über regionale Kooperation im Hochschulbibliotheksbereich gesprochen wird, kann wohl vorausgesetzt werden, daß mancher Leser bereits mehr oder weniger gute (oder vielleicht auch gar nicht gute) Erfahrungen mit diesem zumeist dornenvollen Problem schon selbst gemacht hat. Vorausgesetzt werden kann ferner auch, daß der Praktiker nicht primär interessiert ist an jenen schönen theoretischen Idealkonzepten, die eifrige bibliothekarische Schriftsteller insbesondere im Ausland zu konzipieren nicht müde werden und die, wenn überhaupt, allenfalls bei Hochschulneugründungen von Bedeutung werden können. Wir Bibliothekare als mehr oder weniger ambitionslose Berufsleute, meist bis an den Hals in der Alltagsarbeit steckend, haben zunächst bescheidenere Ziele; unser Problem ist es, Althergebrachtes zu verändern, zu entwickeln, einen *Kompromiß* zu finden zwischen den Anforderungen von Wissenschaft und Technik, die sich in oft schwindelerregender Weise entwickeln, und den organisch gewachsenen Strukturen sowie den wirtschaftlich bedingten und oft schmerzlich engen Grenzen, die solchen Entwicklungen entgegenstehen.

Als solche meist hemmende Strukturelemente finden wir insbesondere vor:

1. Die *architektonischen*, also buchstäblich «versteinerten» Strukturen unserer Bibliotheksgebäude, ihre oft dezentrale Anordnung innerhalb der

* Modifizierter Text eines Referates für die Tagung der schweizerischen Rechtsbibliothekare am 21. März 1975 in der Universitätsbibliothek Basel.

Stadt, aber auch ihre innenarchitektonischen Inkonvenienzen, insbesondere in Altbauten.

2. Die Struktur der *Sammelgebiete* der einzelnen Bibliotheken, die sich meist in fachlicher Hinsicht teils überschneiden, teils Lücken frei lassen oder zumindest keine für den Benützer befriedigende Grenzziehung gestatten.
3. Die *finanzielle* Struktur, insbesondere hinsichtlich der Sachkredite sowie allfälliger Privatzuwendungen, die bei einer nach außen evidenten Form bibliothekarischer Koordination der Gefahr von Kürzungen unterliegen.
4. Die *organisatorische* Struktur der verschiedenen Kategorien von Hochschulbibliotheken mit zwischen Zentral- und Institutsbibliotheken stark divergierenden Unterstellungsverhältnissen.
5. Die *personelle* Struktur innerhalb der Bibliotheken mit überwiegend bibliothekarisch-administrativen Fachkräften in der zentralen Universitätsbibliothek sowie den Dozenten und Forschern in den Instituten.
6. Dazu treten, aus den genannten Gegebenheiten mehr oder weniger zwangsläufig resultierend, jene ebenso delikaten wie schwer zu überwindenden *Imponderabilien*, wie etwa gewisse Hegemonietendenzen einer durchbürokratisierten Zentralbibliothek auf der einen, Ansätze zu akademischem Feudalismus in den Instituten auf der andern Seite.

Diese sechs Komplexe überlieferter Hindernisse haben wir auch in Basel vorgefunden, und die Biographie des auch bei uns noch recht jungen Kindes der bibliothekarischen Kooperation läßt sich modellhaft darstellen als Chronik eines Kampfes mit diesen sechs hinderlichen Elementen.

1. Die drei juristischen Bibliotheken im Basler Hochschulbereich, also die rechtswissenschaftliche Abteilung der Universitätsbibliothek, das Institut für Rechtswissenschaft als Seminarbibliothek der Juristischen Fakultät sowie das Institut für Internationales Recht mit einer Spezialbibliothek zum Völkerrecht, zum Kollisionsrecht und zur Rechtsvergleichung sind in drei verschiedenen Gebäuden domiziliert, die je gut einen Kilometer Luftlinie voneinander entfernt liegen. Die Überwindung dieser außerordentlich unbefriedigenden Situation wurde vor über zehn Jahren mit der Ausarbeitung von Plänen für einen Neubau beider juristischen Institute in unmittelbarer Nähe der UB an die Hand genommen, fiel jedoch «dringlicheren» Bauaufgaben (wie etwa Schnellstraßen durch Wohnquartiere und Großanlagen für den Showsport) sowie schließlich dem allgemeinen Finanzdebakel unseres Kantons zum Opfer. Es muß hier jedoch betont werden, daß das A und O jeder bibliothekarischen Kooperation auf städtischer Ebene eine *räumliche Zusammenfassung der Rechtsbibliotheken* ist.
2. Dies ergibt sich sofort aus der Betrachtung der Sammelgebiete der einzelnen Bibliotheken. Auch die beste *Aufteilung der Sammelgebiete* unter die

juristischen Bibliotheken kann nicht verhindern, daß der Benützer immer wieder zwischen den Bibliotheken umherpendeln muß, um die für seinen Fall relevanten Literaturstellen zusammenzutragen. Nun ist aber an eine optimale fachliche Aufteilung ohnehin nicht zu denken, da die gewachsenen Bestände und deren Nachweise in den verschiedenen Katalogen eine rigorose Neuaufteilung auf die vorhandenen Bibliotheken nach logischen oder praktischen Gesichtspunkten schlechthin verunmöglichen. Wir sind in Basel folgendermaßen vorgegangen:

a) *Neuerwerbungen* werden nach einem unter uns vereinbarten *Schwerpunkteplan* auf unsere Bibliotheken aufgeteilt. Dabei wird Literatur zum *schweizerischen Recht* grundsätzlich sowohl auf der UB als auch im Institut für Rechtswissenschaft gesammelt. *Allgemeine Literatur* wie etwa Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte sowie Werke interdisziplinären Charakters sammelt die UB. Das Recht unserer *Nachbarstaaten* wird so aufgeteilt, daß die UB vorwiegend privatrechtliche sowie praxisorientierte Werke erwirbt, während öffentliches Recht und Strafrecht hauptsächlich im Institut für Rechtswissenschaft gepflegt wird. Literatur der übrigen *kontinentaleuropäischen Staaten*, etwa skandinavisches oder östliches Recht, wird, wenn überhaupt, eher von der UB gesammelt. Das übrige ausländische Recht, also insbesondere das *angelsächsische*, gehört zum Sammelgebiet des Instituts für Internationales Recht als Bestandteil der rechtsvergleichenden Abteilung, neben welcher, wie schon gesagt, das Völkerrecht, das Recht der internationalen Organisationen sowie das internationale Privatrecht und Verfahrensrecht dort gepflegt werden.

b) Diese wohl etwas kompliziert wirkende Aufteilung hat sich eben darum aufgedrängt, weil auf die bestehenden Sammlungen unserer Bibliotheken und deren historisch gewachsene Schwerpunkte einigermaßen Rücksicht zu nehmen war. Ein *Austausch vorhandener Bestände* im Sinne der Schwerpunktvereinbarung wurde nur auf dem Gebiet der *Periodika* vorgenommen, wobei auch hier keine rigorosen Neuaufteilungen, sondern nur vereinzelt besonders wichtige Umstellungen vorgenommen werden konnten. Diese Umstellungen erfolgten nicht als *Deposita*, und die betreffenden Reihen werden von der übernehmenden Bibliothek auf eigene Rechnung weitergeführt. Ein von der UB erstelltes Verzeichnis der Zeitschriften im Basler Universitätsbereich (2. Aufl. 1974) erleichtert hier die Orientierung.

Notwendiges Korrelat einer solchen Aufteilung der Sammelgebiete unter räumlich getrennte Bibliotheken ist ein laufender *Austausch der Katalogkarten*. Hier sind sowohl auf der UB als auch im Institut für Rechtswissenschaft die Bestände der anderen Basler Rechtsbibliotheken in den Nominalkatalogen nachgewiesen, während der Katalog des Insti-

tuts für Internationales Recht nur seine eigenen Bestände sowie fachlich verwandte Literatur des Instituts für Rechtswissenschaft nachweist.

3. Die beiden juristischen Institute haben einen gemeinsamen *Sachkredit*, während die Rechtsabteilung der UB am Staatskredit dieser Bibliothek partizipiert. Bei der Anschaffung größerer Werke wurde jedoch bereits in einigen Fällen eine gemeinsame Finanzierung beschlossen, wobei diese Werke bisher in der UB aufgestellt wurden. Ein getrenntes Auftreten der einzelnen Bibliotheken gegen außen hat insbesondere im Verkehr mit privaten Gönnern und Donatoren verständlicherweise Vorteile.
4. Die *organisatorische* Struktur, insbesondere die Unterstellungs- und Kompetenzverhältnisse, waren noch in den sechziger Jahren sehr verschieden. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Koordination wurde eine Angleichung angestrebt und in Basel auf folgende Weise verwirklicht:
 - a) 1962 wurde für das Institut für Rechtswissenschaft die Stelle eines Institutsleiters mit voller bibliothekarischer Verantwortlichkeit geschaffen. Erst anfangs der siebziger Jahre wurde auch den Abteilungsleitern der Universitätsbibliothek die volle *Anschaffungskompetenz* auf ihren Fachgebieten übertragen, die gleichzeitig auch dem Bibliothekar des Instituts für Internationales Recht vom Institutsvorsteher zugestanden wurde.
 - b) 1971 erließ das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt *Weisungen zum Bibliothekswesen*, in denen die bibliothekarische Kooperation im Hochschulbereich verbindlich etwa in der Weise festgelegt wurde, wie sie sich bereits vorher im Fachbereich Rechtswissenschaft eingeschrieben hatte.
5. Diese kleine Pionierleistung der juristischen Bibliotheken Basels war nur möglich aufgrund der bestehenden *personellen Situation*, wie sie bereits angedeutet wurde. Ohne etwa gleichwertige Gesprächspartner, d. h. ohne Bibliotheksvertreter, die auf Dauer angestellt, juristisch und bibliothekarisch ausgebildet und mit einer Anschaffungskompetenz ausgestattet sind, läßt sich eine intensive bibliothekarische Kooperation kaum denken. Dies erweist sich insbesondere im organisatorischen Kernstück unserer Zusammenarbeit, den monatlich stattfindenden Koordinationssitzungen, die aus unserer Bibliotheksarbeit nicht mehr wegzudenken wären. Dabei werden nicht nur strittige Anwendungsfälle des Schwerpunkteabkommens oder Abweichungen davon durchgesprochen. Auch das Studium der *Quellen für die Anschaffungselektion*, also National- und Fachbibliographien, Rezensionen, Buchhandelsprospekte, Ansichtssendungen und ähnliches, wurde unter den drei Bibliothekaren aufgeteilt, und die gegenseitige Information darüber ermöglicht eine wesentliche Rationalisierung und Effektivierung der Selektionsarbeit.

6. Durch die, wie uns scheint, modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragende *Kompetenzverteilung* können auch althergebrachte Animositäten und Tendenzen zur Eigenherrlichkeit schrittweise überwunden werden. Wohl werden die Institutsbibliothekare mit Dozenten und Assistenten ihrer Institute in regem Kontakt stehen, während die Abteilungsleiter der UB mit ihrer Direktion wesentliche Anschaffungsprobleme besprechen. Aufgabe der Bibliothekare wird es jedoch stets bleiben, gegenüber ihren Vorgesetzten die Gesichtspunkte der *Koordination* immer wieder in den Vordergrund zu stellen und, was besonders in den Instituten oft wichtig ist, allzu spontane und oft nicht durchdachte Anschaffungsvorschläge in einen etwas größeren Rahmen zu stellen und nach übergeordneten Gesichtspunkten zu beurteilen. Daß dabei den Institutsbibliothekaren in ihrer engen Verbindung zu den aktuellen Lehr- und Forschungsbedürfnissen oft eine etwas andere Rolle zukommt als den Universitätsbibliothekaren mit ihren langfristig und für ein weiteres Publikum konzipierten Anschaffungsentscheidungen, versteht sich von selbst. Gerade durch eine regionale Koordination können diese divergierenden Positionen im Fachbereich Rechtswissenschaft fruchtbar einander gegenübergestellt und zu einer sinnvollen Synthese gebracht werden.

Im Rahmen dieser Darstellung können nur ein par Skizzen zu diesem im einzelnen sehr komplexen Problem vorgetragen werden.*

Dieses «Basler Modell» ist gewiß alles andere als das Ei des Kolumbus, ich möchte fast sagen, es trieft geradezu von Kompromissen. Aber es hat – so viel hat sich bisher gezeigt – den Vorteil, realisierbar und praktikabel zu sein. Auch wir stehen ja erst am Anfang einer Entwicklung. Aber ich bin davon überzeugt, daß die Richtung dieser Entwicklung voraussehbar ist. Koordination im juristischen Bibliotheksbereich ist nicht nur Rationalisierung im finanziellen und personellen Sinn, sondern auch im ursprünglichen Wortsinne eine Tendenz, die *rationalen Gesichtspunkten* zum Durchbruch verhilft, die nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch der politischen, wissenschaftlichen und technischen Evolution folgt. Stichworte wie Kybernetik, Telekommunikation, Rechtsinformatik signalisieren dies ebenso wie politisch-organisatorische Integrationsprozesse auf kantonaler, Bundes- und internationaler Ebene. Daß damit auch die bibliothekarische Koordination im Bereich der Rechtswissenschaft ihre *regionalen Grenzen* überwinden muß und wird, ist heute wohl nicht mehr nur ein Wunsch (oder allenfalls eine Befürchtung), sondern bereits ein Faktum.

* Näher Interessierte seien auf den kleinen Aufsatz hingewiesen, der, vom Verfasser in den «Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen», Tübingen, Jg. 4, No. 2, Juli 1974 veröffentlicht, über Stand und Entwicklung deutschschweizerischer Rechtsbibliotheken berichtete.